

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Compliance	3
3. Vertragsschluss und Vertragsänderungen	4
4. Lieferung, Liefertermine und -fristen, Lieferverzug	5
5. Höhere Gewalt	6
6. Rechnung	6
7. Preisstellung und Gefahrenübergang	7
8. Zahlungsbedingungen	7
9. Qualität und Dokumentation	8
10. Mängelansprüche und Rückgriff	8
11. Haftung und Rückruf	10
12. Ausführung von Arbeiten	10
13. Beistellung	10
14. Überlassene Werkzeuge, Fertigungsmittel	10
15. Sicherheit/Umwelt/Gefahrstoffe	11
16. Ausführungsunterlagen und Geheimhaltung	12
17. Zahlungseinstellung/Insolvenz	13
18. Erfüllungsort und Gerichtsstand	13
19. Allgemeine Bestimmungen	13
20. Datenschutz	13
21. Exportkontrolle, Zoll und Ursprung der Waren	14

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Intelligente Sensorsysteme Dresden GmbH (Stand: 08.2025)



Menschen haben Sinne
Systeme haben i2s



Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit
Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen
Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

1. Allgemeines

1.1 Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen – entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Weiterhin gilt die mit dem Lieferanten geschlossene Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV), siehe 3.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten sind, Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) annehmen oder diese bezahlen.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns bis zur Geltung unserer neuen Einkaufsbedingungen.

2. Compliance

2.1 Der Lieferant stellt sicher, dass die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Kunden genannten Bestimmungslandes, sofern sie dem Lieferanten mitgeteilt werden, erfüllt werden. Falls dem Lieferanten für bestimmte Produkte, die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen unterliegen, spezielle Überwachungsmaßnahmen auferlegt werden, muss der Lieferant sicherstellen, dass diese Überwachung wie gefordert erfolgt und kontinuierlich aufrechterhalten wird, auch bei seinen eigenen Lieferanten.

2.2 Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie in ihrem geschäftlichen Verhalten den jeweils geltenden nationalen Gesetzen, den Prinzipien des UN Global Compact und dem i2s-Verhaltenskodex für Lieferanten (<http://www.i2s-sensors.de/de/Downloads>) entsprechen.

2.3 Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

3. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

3.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, die auch durch Fax gewahrt wird. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Sofern wir nicht ausdrücklich auf eine Auftragsbestätigung verzichtet haben, ist uns jede Bestellung innerhalb von 5 Werktagen unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit schriftlich zu bestätigen. Wir behalten uns vor, Bestellungen,

über die nicht innerhalb von 5 Werktagen eine Bestätigung des Lieferers bei uns eingeht, zurückzuziehen. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen. Erfolgt innerhalb von 5 Werktagen keine Absage der Bestellung durch den Lieferanten, gilt die Bestellung als vom Lieferanten bestätigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht unverzüglich bei Zugang schriftlich widerspricht. Unser Recht zur Stornierung gemäß Punkt 2 (1) Satz 3 bleibt unberührt.

3.2 Angebote und Kostenvoranschläge sind verbindlich und entsprechend der Anfragen zu erstellen, auf etwaige Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen. Die Erstellung und Einreichung von Angeboten erfolgen kostenlos und unverbindlich für uns. Für Besuche, Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen und dergleichen können wir ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Vergütung gewähren.

3.3 Die Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten ist Bestandteil dieses Vertrages. Wenn nicht anders vereinbart hat die Verpackung, Transport und Lagerung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der handelsüblichen Sorgfalt zu erfolgen. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant zur Auskunft und Mitarbeit bei CMRT/EMRT-Reporting und anderen Abfragen über Lieferkette, z.B. wegen Zöllen, Embargos, Naturkatastrophen usw. Der initial übermittelte IMDS-Eintrag ist aktuell zu halten und bei Bedarf ohne Anfrage seitens i2s zu aktualisieren.

3.4 Vom Käufer übermittelte Bedarfsmitteilungen, Absatzprognosen, Forecasts oder vergleichbare Mitteilungen – auch im Rahmen von Rahmenvereinbarungen oder Abrufaufträgen – dienen ausschließlich der unverbindlichen Planung und stellen weder eine Bestellung noch eine sonstige rechtliche Verpflichtung dar. Der Käufer übernimmt insbesondere keine Abnahmeverpflichtung für Rohmaterialien, Vorprodukte oder Fertigerzeugnisse, die der Lieferant aufgrund solcher unverbindlichen Mitteilungen beschafft oder herstellt.

3.5 Einzelbestellungen sowie Abrufe aus Rahmenverträgen sind nur für den in der Bestellung bzw. im Abruf ausdrücklich angegebenen Liefertermin verbindlich. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach dem angegebenen Liefertermin, ist der Käufer berechtigt, die Bestellung oder den Abruf ganz oder teilweise zu stornieren oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche, zustehen. Bereits produzierte oder in Produktion befindliche Waren nimmt der Käufer nur ab, wenn und soweit er dies ausdrücklich verlangt.

4. Lieferung, Liefertermine und -fristen, Lieferverzug

4.1 Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

4.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Sofern nicht die Anlieferung der Ware am Erfüllungsort vereinbart ist, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig und unter Wahl der kostengünstigsten Versandart bereitzustellen. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstandenen Kosten einschließlich Beladung gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Lieferungen sind nach Anweisung des Bestellers abzuwickeln. Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS. Der Lieferant ist in jedem Fall verpflichtet, dem Besteller die Möglichkeit der Selbstabholung zu geben, bevor auf Kosten des Bestellers ein Spediteur oder Frachtunternehmen beauftragt wird.

4.3 Der Lieferant gerät nach Ablauf der Lieferzeit in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen schließt weitere Schadenersatzansprüche für uns nicht aus. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, auf eigene Kosten alle erforderlichen Gegenmaßnahmen zur Verhinderung eines Verzuges sowie zur Vermeidung eventueller Verzugsfolgen zu treffen.

4.4 Im Falle des Lieferverzuges stehen i2s die gesetzlichen Ansprüche zu. i2s ist nach dem erfolglosen Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach ihrer Wahl weiterhin die Lieferung/Leistung zu verlangen, den Rücktritt mit oder ohne Schadenersatz auszusprechen oder sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz statt der

Leistung geltend zu machen. Der Anspruch von i2s auf die Lieferung/Leistung geht erst unter, wenn schriftlich der Rücktritt erklärt oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt wurde. Mehrkosten, insbesondere im Fall notwendiger Deckungskäufe gehen zu Lasten des Lieferanten.

4.5 Zur Annahme von Teillieferungen sind wir nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder sie uns zumutbar sind. Mehrmengen oder zu früh angelieferte Vertragsgegenstände werden auf Kosten des Lieferanten zurückgesendet bzw. auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei i2s eingelagert.

4.6 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4.7 Sollten von i2s Ursprungs- bzw. umsatzsteuerliche Nachweise angefordert werden, so hat der Lieferant diese mit allen erforderlichen Angaben und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren hat der Lieferant i2s unverzüglich zu informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Export- oder Importbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem Recht unterliegt

4.8 Auf das Ausbleiben notwendiger von i2s zu liefernden Unterlagen kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit hierfür ein wesentliches Interesse unsererseits gegeben ist. Werden wir durch solche Umstände an der Annahme und/oder Abnahme der Lieferung oder Leistung gehindert, so begründet dies keinen Annahme- oder Schuldnerverzug.

6. Rechnung

Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale (insbesondere unserer Vorgangs- und Bestellnummer) an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten. Sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

7. Preisstellung und Gefahrenübergang

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Die Preise sind Festpreise, sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein. Preiserhöhungen jeder Art sind nach Annahme der Bestellung ausgeschlossen. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, oder bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage bis zum erfolgreichen Abschluss unserer Abnahme. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Rechnungsprüfung.

8.2 Sollten Rechnungen vom Lieferanten erforderlich sein, so erfolgt die Zahlung nach vertragsgemäßer Erbringung von Lieferungen oder Leistungen und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Bei verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Rechnungen sind mit unserer Bestell- und Artikel-Nr., der Lieferscheinnummer, der Lieferantenummer des Auftragnehmers sowie dem vertraglich vereinbarten Preis zu versehen. Der Lieferant ist für alle Folgen verantwortlich, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ergeben.

8.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

8.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch i2s, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Abtretung der Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

9. Qualität und Dokumentation

9.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Wenn nicht anders vereinbart, sind dem Besteller vor Serienlieferung Erstmuster zur Prüfung vorzulegen. Erst nachdem der Besteller die Muster akzeptiert hat, darf mit der Serienlieferung begonnen werden. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

9.2 Qualitäts- und funktionsrelevante Merkmale können vom Besteller in der Qualitätssicherungsvereinbarung benannt werden. Deren Einhaltung und Erfüllung sind Vertragsbestandteil und gehören zum Lieferumfang. Sie unterliegen der Dokumentations- und Nachweispflicht des Lieferanten und sind dem Besteller bei Bedarf vorzulegen.

9.3 Durch die Bestätigung des Wareneingangs werden qualitative oder quantitative Beanstandungen, die nach Wareneingang festgestellt werden, nicht ausgeschlossen. Die Festlegung von Abnahmebedingungen und ihre Erfüllung lässt die Gewährleistungshaftung unberührt. Entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10. Mängelansprüche und Rückgriff

10.1 Dem Lieferer ist bekannt und er erkennt an, dass wir keine Qualitätsprüfungen im Rahmen der Wareneingangsprüfung vornehmen. Er verzichtet auf jegliche Rechte, uns zur Durchführung einer solchen Prüfung zu verpflichten und er verzichtet insbesondere auf den Einwand, dass wir nicht rechtzeitig unserer gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Prüfbefähigkeit nachgekommen seien. Der Lieferer übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferung oder Leistung den mit uns vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Muster und/oder Beschreibungen entspricht und dass sie ferner funktionsfähig, einwandfrei und frei von Mängeln und Rechten

Dritter ist und dass der Lieferer uneingeschränkt Verfügungsbefugt ist. Der Lieferer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über Technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten, beachtet werden. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt die Lieferung oder Leistung als nicht ordnungsgemäß erbracht.

10.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Der Anspruch des Lieferers auf Nacherfüllung wird ausgeschlossen. Sofern wir unsererseits dem Lieferant Gelegenheit zur Nacherfüllung geben möchten, haben wir eine angemessene Frist zu bemessen, in welcher der Lieferer die Möglichkeit hat, die Pflichtverletzung zu beseitigen. Die Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem wir dem Lieferer gegenüber eine Pflichtverletzung rügen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Gefahrübergang. Für alle Arbeiten an oder im Zusammenhang mit Bauwerken gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

10.3 In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung übermäßiger Schäden, sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen.

10.4 Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann der Besteller Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Besteller seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens verlangen.

10.5 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber dem Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

10.6 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

10.7 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

11. Haftung und Rückruf

Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit seine Lieferungen oder sein Verhalten fehlerhaft und für den Schaden ursächlich waren. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

13. Beistellung

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer, an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns unentgeltlich verwahrt werden.

14. Überlassene Werkzeuge, Fertigungsmittel

14.1 Fertigungsmittel aller Art, wie z.B. Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Vorschriften, Software usw., die dem Lieferanten von i2s zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von i2s und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Fertigungsmittel, die vom Lieferanten angeschafft oder hergestellt

werden und von i2s bezahlt oder über den Teilepreis amortisiert werden, sind mit Anschaffung oder Herstellung Eigentum von i2s. Die Übergabe der Fertigungsmittel (Besitzübertragung) an uns wird durch die leihweise Überlassung der Fertigungsmittel und die damit verbundene Aufbewahrungspflicht ersetzt. Die damit verbundenen Pflichten des Lieferanten sind im i2s-Werkzeugüberlassungsvertrag geregelt. Diese Fertigungsmittel dürfen ebenso wenig wie die danach bzw. damit hergestellten Waren an Dritte weitergegeben, noch für andere als die Lieferung an i2s ohne vorherige schriftlich Zustimmung von i2s verwendet werden. Sie sind geheim zu halten und auf unsere erste Anforderung unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken usw. in einwandfreiem Zustand zurückzugeben, spätestens aber, sobald der Auftrag abgewickelt ist bzw. feststeht, dass es zu keiner weiteren Auftragserteilung mehr kommt.

14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände als Eigentum von i2s zu kennzeichnen und mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln und auf seine Kosten die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen bzw. für Ersatz zu sorgen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

14.3 Der Lieferant muss diese Gegenstände zu ihrem Rückkaufwert in seine Betriebshaftpflicht- und Feuerversicherung aufnehmen. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

15. Sicherheit/Umwelt/Gefahrstoffe

Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen die Angaben auf dem von i2s erteilten Auftrag nebst dazugehörigen Unterlagen wie z.B. Zeichnungen, technische Lieferbedingungen, Bauvorschriften, Materialvorschriften, einschlägige Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften, Leistungsangaben über technische, physikalische, chemische, mechanische oder sonstige Merkmale sowie DIN-, VDE- oder sonstige erwähnte überbetriebliche Normen in der jeweils gültigen Form zu beachten. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern und der Lieferant verpflichtet sich, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um einen Stoff oder eine Zubereitung, der im Sinne der Gefahrstoffverordnung gefährliche Eigenschaften besitzt bzw. diese erst beim Umgang entstehen, dann ist i2s hinsichtlich der zu beachtenden Schutzvorschriften schriftlich zu informieren. Hierbei sind die Art der Anwendung und die örtlichen Voraussetzungen individuell zu berücksichtigen. Weiter verpflichtet sich der

Lieferant, die Richtlinien der EU - Altfahrzeugverordnung einzuhalten und die erforderlichen Daten im IMDS (Internationales-Material-Daten-System) einzugeben und zu pflegen. Der Lieferant verpflichtet sich auf Verlangen von i2s zur Selbstauskunft bezüglich der Managementsysteme. Wir behalten uns das Recht vor, die Managementsysteme zu auditieren.

16. Ausführungsunterlagen und Geheimhaltung

16.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

16.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

16.3 Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Preise einschließlich ihrer Berechnungsgrundlage sind vertraulich und dürfen Dritten nicht bekannt gegeben werden. Dies gilt auch nach Vertragsabwicklung.

16.4 In allen den Auftrag betreffenden Schreiben, den Lieferscheinen, Rechnungen und Frachtpapieren müssen die Kennzeichen der Bestellung (Bestell - Nr., Bestelldatum, i2s - Artikelnummer) vermerkt werden.

17. Zahlungseinstellung/Insolvenz

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Lieferanten vor, so ist i2s berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass daraus Ansprüche gegen i2s hergeleitet werden können. Wird der Vertrag von i2s gekündigt, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von i2s bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der i2s entstehender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Gerichtsstand ist Dresden.

19. Allgemeine Bestimmungen

19.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

19.2 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung der Haager einheitlichen Kaufgesetze, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes ist ausgeschlossen.

20. Datenschutz

Daten unserer Lieferanten werden von uns EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehung erforderlich ist.

21. Exportkontrolle, Zoll und Ursprung der Waren

21.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle für die Lieferung und Weitergabe der Waren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Vorschriften des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), der einschlägigen EU-Verordnungen, des Zollrechts sowie – soweit anwendbar – Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer betroffener Staaten.

21.2 Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die von ihm zu liefernden Waren oder Dienstleistungen ganz oder teilweise Genehmigungspflichten nach nationalem oder internationalem Exportkontrollrecht unterliegen.

In der Mitteilung sind insbesondere folgende Angaben aufzuführen:

- die Zolltarifnummer (HS-Code) der Waren,
- der Ursprung der Waren (präferenziell und nicht-präferenziell),
- sämtliche für die Exportkontrolle relevanten Klassifizierungen (z. B. gemäß Anhang I der EG-Dual-Use-VO, US-ECCN, soweit einschlägig).

21.2.3 Der Lieferant haftet für alle Schäden, Kosten und Nachteile, die uns aus einer unterlassenen, fehlerhaften oder verspäteten Mitteilung entstehen.

21.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Anforderung ordnungsgemäß unterzeichnete Lieferantenerklärungen nach den jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sowie weitere zollrechtlich erforderliche Dokumente (z. B. Ursprungszeugnisse, Präferenznachweise) zur Verfügung zu stellen.

Er hat uns alle zur Einhaltung von Zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen.

Macht der Lieferant unzutreffende Angaben zum Ursprung oder zur Zolltarifnummer, so haftet er uns gegenüber für sämtliche daraus resultierenden Abgaben, Steuern, Strafen oder sonstige Nachteile.

21.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP [benannter Bestimmungsort gemäß Incoterms® 2020]. Damit trägt der Lieferant die Kosten und Risiken bis zur vertragsgemäßen Anlieferung einschließlich aller Einfuhrabgaben und Zollformalitäten.

21.5 Der Lieferant gewährleistet, dass er, seine Organe, Mitarbeiter sowie eingesetzte Unterlieferanten nicht auf einer nationalen oder internationalen Sanktionsliste (insbesondere der EU oder USA) geführt werden und dass keine Lieferungen in Embargo-Staaten erfolgen, sofern nicht eine hierfür erforderliche Ausnahmegenehmigung vorliegt und uns rechtzeitig offengelegt wurde.

21.6 Bei Verstößen gegen die in diesem § 21 übernommenen Verpflichtungen sind wir berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Der Lieferant haftet für alle hierdurch entstehenden Schäden, einschließlich etwaiger Nachforderungen von Zoll- und Steuerbehörden, Vertragsstrafen, Bußgeldern oder sonstiger Sanktionen.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.